

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 21.08.2014

AZ: **BSG 15/14-H S** 

## Urteil zu BSG 15/14-H S

In dem Verfahren BSG 15/14-HS

Piratenpartei Deutschland, Landesverband NRW, Postfach 103041, 44030 Dortmund vertreten durch

Berufungsführer und Antragsgegner –

gegen

Kreisverband Dortmund, Märkische Str. 64, 44141 Dortmund,

vertreten durch

— Berufungsgegner und Antragsteller 1 —

Kreisverbandes Gelsenkirchen, Hagebuttenstr. 7, 45889 Gelsenkirchen,

vertreten durch

— Berufungsgegner und Antragsteller 2 —

Kreisverband Lippe, Herforderstr. 61, 32105 Bad Salzuflen,

vertreten durch

— Berufungsgegner und Antragsteller 3 —

Kreisverbandes Kleve, OttoHahnStr. 10, 47608 Geldern,

vertreten durch

Berufungsgegner und Antragsteller 4 —

Kreisverbandes Wesel Büderricher Str. 38, 46487 Wesel,

vertreten durch

— Berufungsgegner und Antragsteller 5 —

wegen Partei<mark>enfinanzangelegenheiten: Aufheb</mark>ung des U<mark>rteils</mark> des Landesschiedsgerichts NRW vom 10.03.2014, Az. LSG-NRW-032-1 und Klageabweisung

hat das Bunde<mark>sschiedsgericht in der Sitzung am</mark> 21.08.2014 <mark>durch</mark> die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny und Harald Kibbat entschieden:

- 1. Das Urteil LSG-NRW-032-1 wird aufgehoben
- 2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung an das Landesschiedsgericht NRW zurückverwiesen

## I. Sachverhalt

In der Sache haben die Berufungsgegner und Antragsteller sich vor dem Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen in 3 dort zusammengefassten Klagen gegen die Berechnung des Landesverbandes NRW an den ihnen zustehenden Parteienfinanzierungsanteilen gewehrt; das Landesschiedsgericht NRW ist diesen Ausführungen in seinem Urteil LSG-NRW-2013-032-1 vom 10.03.2014 im Wesentlichen gefolgt.

Auslöser war das Verlangen des Bundesvorstands der Partei nach einer Lastenverteilung zwischen den – 1/3 –



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 21.08.2014

AZ: BSG 15/14-H S

verschiedenen Landesverbänden, dem der Landesvorstand NRW nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung teilweise gefolgt ist.

Am 24.03.2014 wandte sich der Berufungsführer am Bundesschiedsgericht gegen dieses Urteil, und beantragt das Urteil des Landesschiedsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Dazu trägt der Berufungsführer sinngemäß vor: Das Urteil sei bereits aus formalen Gründen nichtig.

- 1. Das Urteil sei ein Urteil zu Lasten Dritter und daher unzulässig. Das LSG verpflichte in seinem Urteil eine nicht beklagte Partei. Es sei dabei nicht, wie notwendig, der Landesverband NRW angesprochen worden, sondern Vorstand und Schatzmeisterin.
- 2. Die Verfahrensführung des LSG NRW entsprach nicht der SGO, insbesondere nicht § 9 Abs. 1 SGO. Den Beklagten sei die Klageschrift nicht zugestellt worden.

Die Berufungsgegner haben zur Berufungsschrift des Berufungsführers nicht erwidert und bleiben bei den Anträgen aus dem Verfahren LSG-NRW-2013-032-1

Das Bundesschiedsgericht hat den Beteiligten einen Vergleich vorgeschlagen, dem nicht gefolgt worden ist.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig.

Der Berufung ist teilweise stattzugeben.

Die Klage richtete sich gegen den Landesvorstand NRW (Antragsgegner Nr. 1 der Ursprungsklage) und gegen die Landesschatzmeisterin (Antragsgegner Nr. 2 der Ursprungsklage). Der Berufungsführer bemängelt, dass jedoch der Landesverband im Urteil verpflichtet wird. Es ist richtig, dass in einer der Klagen der Vorsitzende des Landesvorstands sowie die Landesschatzmeisterin beklagt werden, in der zweiten der Landesvorstand als Ganzes; im Urteil des Landesschiedsgerichts wird jedoch richtigerweise der Landesverband als Beklagter genannt. Insofern ist das Urteil nicht zu beanstanden. Der Landesverband wird laut § 6 Abs. 1 und § 6b Abs. 2 Satzung LV NRW vom Landesvorstand nach innen und außen vertreten. Soweit richtet sich das Urteil nicht zu Lasten Dritter.

Die Landesschatzmeisterin ist zwar Teil des Landesvorstands (§ 6b Abs. 1 Satzung LV NRW), jedoch als Einzelperson oder als Teil des Kollegialorgans Landesvorstand nicht beklagbar. Hierin ist das Urteil fehlerhaft. Hierauf hätte das Landesschiedsgericht bereits zum Eröffnungszeitpunkt hinweisen und die Klage diesbezüglich nicht eröffnen sollen.

Der dem Bundesschiedsgericht vorliegenden Fallakte ist nicht zu entnehmen, dass alle Schriftstücke allen Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht worden sind. Insofern liegt in der Tat eine Verletzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten aus § 10 Abs. 1 und 3 SGO vor.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **21.08.2014** 

AZ: **BSG 15/14-H S** 

Das LSG NRW hat sich zwar nach Überzeugung des Bundesschiedsgerichts ausführlich und richtig in seiner Urteilsfindung mit den vorgetragenen Argumenten auseinandergesetzt und daraus korrekte Schlüsse gezogen; fehl geht aber das Urteil darin, dass der Landesverband in vollkommen unbestimmter Weise zu Zahlungen an die Kläger verpflichtet wird:

- 1. Der Landesverband NRW der Piratenpartei Deutschland wird verpflichtet, den klagenden Parteien, ihren auf der Grundlage der bis zum LPT 13.1 geltenden Satzung, bis zu diesem Tag zustehenden Betrag an der staatlichen Teilfinanzierung, zu zahlen.
- 2. Außerdem wird der Landesverband NRW der Piratenpartei Deutschland verpflichtet, den klagenden Parteien ihren, zwischen dem BPT 13.1 und dem LPT 13.2 zustehenden Betrag auf Grundlage der dann geltenden Satzung NRW zu zahlen.

Dies widerspricht dem Grundsatz, dass in einem Urteilstenor der Streitgegenstand und die Entscheidung hierüber genau zu bezeichnen ist.

Im Urteil muss die genau bezeichnete Leistung so aufgeführt werden, dass Leistungspflichtiger (hier jeweils der Landesverband, so der ursprünglichen Klage gefolgt wird) und Leistungsempfänger im Einzelnen benannt werden. Auch diesbezüglich war das Urteil des Landesschiedsgerichts unzureichend.

Das LSG hat insbesondere die Möglichkeit nicht genutzt, die Parteien dazu aufzufordern, ihre Forderungen genau zu benennen, diese Aufstellung(en) jedem zur Verfügung zu stellen und gegebenfalls zu einem Gegenvortrag unter Fristsetzung aufzufordern. Im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht wurde solch eine detaillierte Aufstellung vorgelegt.

Um Urteile allgemeinverständlich zu halten, empfiehlt es sich die Urteilsbestandteile des Tenors, Sachverhalts und der Entscheidungsgründe, § 12 Abs. 3 Satz 1 SGO, innerhalb des Urteilstexts in verschiedene Gliederungspunkte zu trennen<sup>1</sup>. Dabei sollen im Sachverhalt vor allem die faktischen Grundlagen der Entscheidung und nur nachrangig der Prozessverlauf geschildert werden und in den Entscheidungsgründen keine im Sachverhalt noch nicht genannten Fakten auftreten.

Aus Vorstehendem war der Berufung insoweit stattzugeben, dass das Urteil des Landesschiedsgericht vom 10.03.2014, Az. LSG-NRW-032-1 aufzuheben ist. Nicht gefolgt wird dem Antrag, die Klage abzuweisen. Stattdessen wird das Verfahren an das Landesschiedsgericht zur erneuten Durchführung zurückverwiesen, § 13 Abs. 5 SGO. Dabei sind die vorstehend genannten Mängel des aufgehobenen Urteils zu berücksichtigen.